



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 36 – Nr. 13 – 03.12.2010  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	560
Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	571
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	585
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement	587
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung	589
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)	591
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- Studiengang „Politikwissenschaft“ der bisherigen Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	593
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der bisherigen Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	596
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	598

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der bisherigen Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 05.05.2003, Seite 175 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 29.06.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 09.07.2010, S. 278 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

### **Artikel 1**

#### **1.**

In der Bezeichnung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden die Worte „der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

#### **2.**

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über

die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.<sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen.<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können.<sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert.<sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

### **3.**

In § 9 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor